

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2012

Geschäftszahl

2009/12/0148

Rechtssatz

Im E vom 22. Februar 2011, 2010/12/0035, hat der Verwaltungsgerichtshof zu § 107 Abs. 1 des OÖ LBG 1993 unter Bezugnahme auf die Materialien zu § 14 Abs. 1 BDG 1979 idF BGBl. Nr. 820/1995 ausgeführt, dass der für die Absehbarkeit einer Remission anzunehmende Zeitraum etwa zwei Jahre beträgt. Davon ist auch für § 12 Abs. 1 LDG 1984 auszugehen.